



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.26 RRB 1912/2641**

Titel               **Quartierplan.**

Datum             31.12.1912

P.                 946

[p. 946] Mit Eingabe vom 11. Dezember 1912 übermittelte der Stadtrat Zürich den Quartierplan Nr. 251 über das Land zwischen Brunnenhof-, Käferholz-, Nordheim- und Wehntalerstraße mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen zur Genehmigung. Der Quartierplan Nr. 251 wurde durch Beschluß des Stadtrates Zürich Nr. 1442 vom 2. Oktober 1912 festgesetzt. Die Ausschreibung im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 15. Oktober 1912, die Einsprachefrist dauert 14 Tage. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 27. November 1912 sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr anhängig.

Dem Auszug aus dem Protokolle des Stadtrates Zürich vom 2. Oktober 1912 ist über den Quartierplan Nr. 251 folgendes zu entnehmen:

Die Bau- und Niveaulinien der Käferholz- und der Nordheimstraße wurden mit Regierungsratsbeschluß Nr. 881 vom 11. Mai 1911, die der Brunnenhofstraße durch Beschluß Nr. 583 vom 13. April 1901 und die der Wehntalerstraße durch Beschluß Nr. 439 vom 24. Februar 1898 genehmigt.

Der als Ergebnis verschiedener Verhandlungen vom Bauvorstand I vorgelegte Quartierplan Nr. 251 sieht den Bau von zwei Längsstraßen I und II, drei Querstraßen III, IV und V, ferner zwei Platzanlagen nebst einer Anzahl Grenz- und Servitutsbereinigungen und der Aufhebung einer Strecke der Brunnenhofstraße sowie einer Anzahl Flurwege vor. Die Längsstraßen

laufen von der Nordheimstraße ungefähr parallel zur Wehntaler- und Käferholzstraße, während die Querstraßen Verbindungen dieser beiden Straßen darstellen und annähernd parallel zur Nordheimstraße verlaufen. Die meisten Straßen liegen etwas in der Auffüllung, was in der Hauptsache von der etwas hohen Lage der Nordheim- und Käferholzstraße und der unregelmäßigen Gestaltung des Terrains herrührt. Die Straße I erhält einen Baulinienabstand von 17 m, wovon 6 m auf die Fahrbahn, 2 m auf ein einseitiges östliches Trottoir, 5 m auf den östlichen und 4 m auf den westlichen Vorgarten entfallen. Sie fällt mit 0,75%, beziehungsweise 0,16% von der Nordheimstraße zur Brunnenhofstraße. Für die Straße II ist ein Baulinienabstand von 18 m vorgesehen, davon entfallen auf die Fahrbahn 6 m, auf das talseitige Trottoir 3 m, auf den östlichen Vorgarten 5 m und auf den westlichen 4 m. Die Niveaulinie zeigt im Anschlüsse an die Nordheimstraße ein Gefäll von 5%, bei der Platzanlage von 1,4%, in der mittleren Strecke von 3,2% und von der Straße IV bis zur Brunnenhofstraße von 0,5%, beziehungsweise 0,157%. Die Straßen III und V erhalten den gleichen Baulinienabstand und das nämliche Querprofil wie die Straße I. Die Straße III steigt von der Wehntalerstraße mit 5,2% bis zur Straße I, mit 5,3% bis zur Platzanlage und mit 5,5% bis zur Käferholzstraße. Die Platzanlage wurde zu einer kleinen Versetzung der Straßenrichtung benützt. Die Straße V steigt mit 3,9% von der Wehntalerstraße zur



projektierten Straße I. Die Straße IV erhält den gleichen Baulinienabstand und das nämliche Querprofil wie die Straße II. Sie steigt von der Straße I zunächst mit 1,7%, kreuzt sodann mit 3% die Straße II und erreicht mit 6% die Käferholzstraße. Bei der Kreuzung der Straßen II und III ist die Erstellung einer Platzanlage vorgesehen, eine kleinere Platzanlage ist bei der Einmündung der Straße II in die Brunnenhofstraße projektiert. In den Straßen II und IV soll das Trottoir eine Bepflanzung mit Alleebäumen erhalten. Von der Wehntalerstraße bis zur Liegenschaft des Rud. Meier wird die bestehende Brunnenhofstraße auf den Zeitpunkt der Erstellung der Ersatzstraße aufgehoben und den benachbarten Grundeigentümern gegen Entgelt überlassen. Die Anlage des Straßennetzes bedingt einige Grenz- und Servitutsbereinigungen. Die bisherigen Flurwege werden auf den Zeitpunkt der Erstellung der Quartierstraßen aufgehoben. Weiter sieht die Vorlage die Verlegung einer Wasserleitung an der Brunnenhofstraße und die Ablösung von Quellen- und Durchleitungsrechten vor. Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der vom Stadtrat Zürich vorgelegte Quartierplan Nr. 251 des Landes zwischen Brunnenhof-, Käferholz-, Nordheim- und Wehntalerstraße wird mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen I, II, III, IV und V genehmigt.
- II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines genehmigten Planexemplares der Vorlage, sowie an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]